DER LANDRAT



LANDKREIS LEIPZIG I LANDRATSAMT | 04550 BORNA

Borna, den 13.01.2022

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1, Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2021 (BGBI. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2- Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 (SächsGVBI. S.1261), zuletzt geändert am 12. Januar 2022 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zum Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen vom 23. November 2021 in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 13. Dezember 2021 und vom 07. Januar 2022 wird dahingehend geändert, als dass deren Geltung bis zum **06. Februar 2022** verlängert wird.

2.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2- Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 (SächsGVBI. S.1261) wurde mit Änderungsverordnung vom 12. Januar 2022 angepasst.

Gemäß § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO (alte und aktuelle Fassung) sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist dort nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Verbotes des Alkoholkonsums und der Alkoholabgabe besteht deshalb kein Änderungsbedarf, so dass die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 23. November 2021 zum Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 13. Dezember 2021 und vom 07. Januar 2022 bis zum Ablauf der Geltung der SächsCoronaNotVO, dem 06. Februar 2022, fortgelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Borna, 13. 01. 2022

Henry Graighen